

Gemeinde W u t ö s c h i n g e n Bebauungsplan
Landkreis Waldshut-Tiengen Genehmigt gemäß § 311 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 347)

Landratsamt Waldshut

Waldshut, den 9. Dez. 1977

Satzung



über den Bebauungsplan für das Gebiet " H e g e II "

Auf Grund der §§ 1, 2 und 8-10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256), §§ 111 und 112 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 20. 6. 1972 (Ges.Bl. S. 351) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GO) in der Fassung vom 22. Dezember 1975 (Ges.Bl. 1976 S. 1) in der zuletzt geänderten Fassung hat der Gemeinderat am 21. Nov. 1977 den Bebauungsplan für das Gebiet " H e g e II "

als Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus der Festsetzung im Plan (§ 2 Nr. 2).

§ 2

Bestandteile des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan besteht aus:

- 1) Übersichtsplan M 1 : 5000
- 2) Plan M 1 : 1000
- 3) Bebauungsvorschriften

~~4) Sträßelängs- und -querschnitten~~

~~5) Begründung und Erläuterungen~~

Anmerkung: Da es sich bei dem südlichen Teil des Plangebietes um Hanggelände handelt, wird auf den letzten Satz des § 9, Abs. 3 der Bebauungsvorschriften verzichtet.



§ 3
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 112 LBO handelt, wer den auf Grund von § 111 LBO ergangenen Bestandteilen dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ort, Datum

Wutöschingen, 21.11.1977



Bürgermeister

Der obengenannte Bebauungsplan wurde am 9.12.1977
vom Landratsamt Waldshut
..... genehmigt.
Genehmigung wurde am 23.12.1977
durch Einreichen des Bekanntmachungsstückes
an Gemeindeamt per Nr. 57/1977
und Ausschilderung öffentlich bekanntgemacht.
Der Bebauungsplan ist damit am 31.12.1977
in Kraft getreten.
WUTÖSCHINGEN 27. Jan. 1978
(Ort, Datum)
F. A. Kä...
(Unterschrift)

Bebauungsplan

Genehmigt gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960
(SGBL I S. 340)

Landratsamt Waldshut
9. Dez. 1977

Waldshut, den



- T e x t t e i l -

B e b a u u n g s v o r s c h r i f t e n

zum Bebauungsplan " H e g e II " der Gemeinde W u t t ö s c h -
i n g e n , Landkreis Waldshut



A. Rechtsgrundlagen

1. §§ 1 und 2, 8 und 9 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960
(BGBl. I S. 341) (BBauG).
2. §§ 1 - 23 der Verordnung über die bauliche Nutzung der
Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Nov. 1968
(BGBl. I S. 1237) (BauNVO).
3. §§ 1 bis 3 der VO über die Ausarbeitung der Bauleitpläne
sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichen-
verordnung) vom 19.1.1965 (BGBl. I S. 21).
4. §§ 3, 7, 9, 16 und 111 der Landesbauordnung für Baden-
Württemberg vom 20. Juni 1972 (Ges. Bl. S. 352) (LBO).

B. Festsetzungen

I. Art der baulichen Nutzung

§ 1

Baugebiete

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird in
Baugebiete gegliedert. Die Festsetzung von Art und Begrenzung
der einzelnen Baugebiete erfolgt durch Eintrag im Zeichneri-
schen Teil des Bebauungsplanes.

§ 2

Ausnahmen und Gliederung

- 1) Die in dem Wohngebieten nach §§ 3 u. 4, jeweils Abs. 3 BauNVO
vorgesehenen Ausnahmen sind nicht Bestandteil des Bebauungs-
planes.
- 2) Im Dorfgebiet (MD) sind gemäß § 5 Abs. 3 BauNVO Anlagen der
gewerblichen Massentierhaltung unzulässig. Die Nutzung des
Dorfgebiets wird insoweit eingeschränkt.

§ 3

Neben- und Versorgungsanlagen

- 1) Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs.1 BauNVO sind unter den dort genannten Voraussetzungen zulässig.
- 2) Versorgungsanlagen im Sinne des § 14 Abs.2 BauNVO können als Ausnahmen zugelassen werden, soweit sie nicht zweckmäßig in den öffentlichen Verkehrsflächen untergebracht werden können.

Bebauungsplan

Genehmigt gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 20. 8. 1960

(1960 I S. 36)

Landrat von Waldshut

9. Dez. 1977

Waldshut, den

II. Maß der baulichen Nutzung

§ 4

Allgemeines

- 1) Das Maß der baulichen Nutzung wird bestimmt durch die Festsetzung der überbaubaren Grundstücksfläche und der Zahl der Vollgeschosse.
- 2) Die zulässige Geschoßflächenzahl ergibt sich aus der Vielfachung von überbaubarer Grundstücksfläche und festgesetzter Zahl der Vollgeschosse, jeweils im Rahmen der Höchstwerte von § 17 Abs.1 und 2 BauNVO.



§ 5

Zulässiges Maß der baulichen Nutzung

- 1) Die Festsetzung der jeweiligen überbaubaren Grundstücksflächen und der Zahl der Vollgeschosse erfolgt durch Eintrag im Zeichnerischen Teil.
- 2) Die Zahl der Vollgeschosse ist jeweils zwingend oder als Höchstwert im einzelnen festgesetzt. Als Sockelgeschoß (S) sind die nach § 2 Abs.8 Ziff. 2 und 3 LBO anrechenbaren Untergeschosse planlich ausgewiesen; dabei darf jedoch das Gebäude bergseitig nur mit einem Vollgeschoß in Erscheinung treten.

III. Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen

§ 6

Bauweise

- 1) Für das gesamte Baugebiet wird offene Bauweise festgesetzt.

2) Für die Gruppierung und Stellung der Baukörper, sowie für die Dachform sind die Planeintragungen maßgebend.

§ 7

Überbaubare Grundstücksflächen

- 1) Die Festsetzung von vorderen, seitlichen und rückwärtigen Baugrenzen erfolgt durch maßlichen Planeintrag. Damit sind die überbaubaren Grundstücksflächen festgelegt.
- 2) Auf den als nicht überbaubar ausgewiesenen Grundstücksflächen sind Neben- und Versorgungsanlagen im Sinne des § 14 BauNVO zulässig, soweit sie keine Gebäude sind.
- 3) Die Flächen für Garagen sind nach § 9 Abs.1 Ziff. 1e BBauG mit ihren Einfahrten gesondert ausgewiesen.

IV. Baugestaltung

§ 8

Gestaltung der Bauten

- 1) Die Gebäudelängsseite soll bei freistehenden Einzelbauten mindestens 10,0 m betragen.
- 2) Die Dachneigungen sind durch Planeintrag festgesetzt, Sie können in Ausnahmefällen bis zu 20% unterschritten, jedoch nicht überschritten werden. Die Farbe der Dachdeckung soll bei geneigten Dachflächen dunkel und nicht glänzend gewählt werden.
- 3) Die Höhe Oberkante Decke über dem Untergeschoß ist möglichst gering zu halten. Dabei darf bei den Gebäuden unterhalb von Straßen diese Höhe nicht mehr als 0,35 m über Fahrbahn- bzw. Gehwegbund betragen; Überschreitungen sind nur dort zulässig, wo sie wegen den Kanalhöhen unvermeidbar sind. Die Traufhöhe der eingeschossigen Gebäude darf bergseitig nicht mehr als 4,0 m über dem gewachsenen Gelände betragen.
- 4) Die Kniestockhöhe darf bei eingeschossigen Gebäuden nicht mehr als 0,50, bei zweigeschossigen Gebäuden nicht mehr als 0,30 m betragen.
- 5) Dachaufbauten oder Dachgaupen sind nicht gestattet.

Bebauungsplan

Genehmigt gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960
(BauNVO, § 31)

Landrath Waldshut

Waldshut, den 9. Dez. 1977



§ 9

Garagen und Einstellplätze

- 1) Sämtliche erforderlichen Garagen bzw. Einstellplätze sind in ihrer nach der Nutzungsart der Hauptgebäude bedingten Anzahl und Größe nach den Bestimmungen des 69 LBO mit dem Hauptgebäude zu planen.
- 2) Anbau oder Einbau der Garagen in das Hauptgebäude sowie das Einrücken in das ansteigende Gelände ist vorzuziehen.
- 3) Die Dächer sämtlicher freistehender Garagen sind als Flachdächer auszubilden; ~~die Höhe über dem eingeebneten Gelände darf bei PKW-Garagen auch talseitig nicht über 2,40 m betragen.~~
- 4) Vor jeder Garage mit direkter Zufahrt von öffentlichen Verkehrsflächen ist ein Stauraum ausreichender Tiefe (mind. 5,50 m) auf privatem Gelände außerhalb von Grundstückseinfriedigungen anzulegen.
- 5) Profilblech-, Asbestzement- und Holzgaragen sind nicht gestattet.

Genehmigt gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 20. 6. 1960

Landrath Waldshut

9. Dez. 1977

Waldshut, den

§ 10

Einfriedigungen

- 1) Die Einfriedigungen sind für die einzelnen Straßenzüge bzw. die zusammenhängenden Grünflächen einander anzupassen. Naturständige Hecken und Gehölze sind zu bevorzugen.
- 2) An allen Straßeneinmündungen sind innerhalb eines Dreiecks von einer jeweiligen Frontlänge von 20,0 m jegliche Einfriedigungen, Bepflanzung oder Bewuchs mit einer Höhe über 0,80 m ab Straßenoberkante untersagt. Sonstige Einfriedigungen an Straßen und alle seitlichen Einfriedigungen bis zur Verlängerung der vorderen Gebäudeflucht hinein sind nur bis zu einer Höhe von 1,00 m zugelassen. Alle übrigen Einfriedigungen sollen nicht über 1,50 m hoch sein.
- 3) Massive Einfriedigungen sind nur bis zu einer Höhe von 0,50 m gestattet. Die Verwendung von stark farbigen Kunststeinen und Stacheldraht ist untersagt.

Im Auftrag



§ 11

Vorgärten und Grundstücksgestaltung

- 1) Vorgärten sind nach Fertigstellung der Gebäude als ge-

ordnete gärtnerische Grünflächen anzulegen und zu unterhalten. Ebenso sind alle übrigen Freiflächen, auch der noch unbebauten Grundstücke, als Grünflächen zu unterhalten.

2) Vorplätze, private Gehwegflächen und Ausfahrten müssen planiert und befestigt werden.

3) Auffüllungen und Abtragungen bzw. Terrassierungen sind so durchzuführen, daß die gegebenen Geländeverhältnisse möglichst wenig beeinträchtigt werden. Die Geländeverhältnisse der Nachbargrundstücke sind dabei sorgfältig zu berücksichtigen.

4) Jegliche Auffüllungen und Abtragungen gegenüber dem bisherigen Geländeverlauf sind im Baugesuchsverfahren mit ausreichenden Planunterlagen prüffähig zu belegen.

Wutöschingen - Rheinfeldern, den 21. Nov. 1977

Bürgermeisteramt
Der Bürgermeister:



Der Planer:

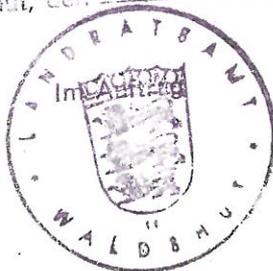
PETER BEHRLE
DIPL.-ING. FREIER ARCHITEKT
7888 RHEINFELDEN
FRIEDR.-EBERT-STRASSE 3 TEL. 8231

Bebauungsplan

Genehmigt gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960
(S. 10. 1. 1. 241)

Landratsamt Waldshut

Waldshut, den 9. Dez. 1977



B e g r ü n d u n g u n d E r l ä u t e r u n g

zum Bebauungsplan für das Gebiet " H e g e II " der
Gemeinde W u t ö s c h i n g e n , Landkreis Waldshut

Das Planungsgebiet liegt im östlichen Bereich des Hauptsiedlungsgebiets Wutöschingen, am Fuße und in den ersten Höhenlagen des dort nach Osten ansteigenden Geländes. Es umfasst 2 Teilgebiete, die sich an der Bergstraße berühren, und zwar das nördlichere Teilstück von rd. 2,3 ha im Gewann " Im vorderen Hege " und das südlichere Teilstück von rd. 1,3 ha im Gewann " Im hinteren Hege ".

Beide Teilbereiche stellen zunächst ausgesparte, größere Baulücken innerhalb und in direktem Anschluß an den am 26.5.67 genehmigten Bebauungsplan " Im vorderen Hege - Im Neuwingert - Im hinteren Hege " dar. Sie spannen sich zwischen diese größtenteils bereits bebauten und voll erschlossenen Baugebiete und den alten Ortskern sowie die ebenfalls bebauten Teile des Baugebiets im Gewann " Im Brühl ". Beide Flächen waren zunächst wegen einer dortigen Obstanlage und heute nicht mehr benötigten Verkehrs-Vorbehaltsflächen aus damaliger Sicht zurückzustellen, ihre jetzige Einbeziehung ist zur sinnvollen, wirtschaftlichen Ausnutzung und Abrundung bzw. Schließung der Bauflächen erforderlich geworden.

Im Nordwesten des Gewannes " Im vorderen Hege " sind ca. 1,5 ha des bisherigen Bebauungsplanes erneut aufgenommen, wobei die Nutzungsart in Aufhebung der bisherigen Festsetzung (WA) nunmehr als Dorfgebiet nach § 5 BauNVO erfolgt, um dadurch den dort bereits vorhandenen kleineren Betrieben und der Nachbarschaft größerer landwirtschaftlicher Betriebe Rechnung zu tragen. Gerade im Anschluß an diese Betriebe sind deren Belange hinsichtlich Erweiterungsmöglichkeiten, auch durch landwirtschaftliche Nebengebäude und zugehörige Wohnungen, berücksichtigt worden, wobei auch die Grundbesitzverhältnisse und deren abtauschmässige Arrondierung Beachtung fanden. Allerdings ist die Nutzung insoweit eingeschränkt, daß gewerbliche Massentierhaltung untersagt ist.

Abzüglich dieser bereits im alten Bebauungsplan enthaltenen Baumöglichkeiten sind im Bebauungsplan " Hege II " insgesamt Ausweisungen für neue 20 Gebäude- bzw. Wohneinheiten im Einzelhausbau enthalten, somit für rd. 60 Einwohner. Sowohl dieser Bedarf als auch die Bauflächen selbst entsprechen dem genehmigten Flächennutzungsplan der Gemeinde Wutöschingen innerhalb des damaligen Planungsverbands für den Raum " Unteres Wutachtal ". In Bauweise, Gruppierung und Erschließung ist neben der dortigen Topographie die vorhandene, umgebende Bebauung aufgenommen und berücksichtigt.

Für die Erschließung sind lediglich innere, kurze und beidseitig nutzbare Verbindungsstraßen zwischen dem bereits vorhandenen Straßennetz erforderlich. Ebenso ist die örtliche zentrale Wasserversorgung und die Kanalisation zur zentralen Kläranlage an den Rändern des Baugebiets jeweils bereits vorhanden, sodaß hier, wie auch bei der verkabelten Mittelspannungs-Stromversorgung, lediglich Netzergänzungen erforderlich werden. Die überschlägig ermittelten Kosten, welche für die genannten Erschließungsmaßnahmen noch entstehen, betragen voraussichtlich rd. DM 320 000,-.

Als bodenordnende Maßnahmen werden, soweit noch nicht bereits geschehen, Neuordnungen nach dem BBauG für Teilgebiete erforderlich sein, die aufgrund der Voruntersuchungen größtenteils auf freiwilligem Meßbriefverfahren möglich sein werden. Grundlage hierfür bildet der Bebauungsplan.

Wutöschingen - Rheinfeld, den

Bürgermeisteramt
Der Bürgermeister:

Der Planer:

PETER BEHRLE
DIPL.-ING. FREIER ARCHITEKT
7888 RHEINFELDEN
FRIEDR.-EBERT-STRASSE 3 TEL. 82 87

Landkreis Waldshut

Gemeinde Wutöschingen

~~Bebauungsplan- / Änderung- / Erweiterung~~

Gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes
genehmigt

Landratsamt Waldshut

Waldshut-Tiengen, den 29. JAN 1980

Satzung



über die Änderung des Bebauungsplanes " Hege II " im Ortsteil Wutöschingen

Auf Grund der §§ 1, 2, 2a, 8 - 10 des Bundesbaugesetzes vom 18.08.76 (BGBl. I S.2256) (BBauG), §§ 111 Abs.1, 112 Abs.2 Nr.2 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg vom 20.06.72 (Ges.Bl. S.353) (LBO) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.d.F. der Bekanntmachung vom 22.12.75 (Ges.Bl. 1976 S.1) hat der Gemeinderat am 26. Nov. 1979 die Änderung des durch Satzung vom 20.10.75 beschlossenen und am 09.12.77 genehmigten, am 27.01.78 in Kraft getretenen Bebauungsplanes " Hege II " als Satzung beschlossen.

§ 1

Gegenstand der Änderung

Gegenstand der Änderung ist der Zeichnerische Teil des Bebauungsplanes - Lageplan M.1:1000 - vom 20.10.1975.

§ 2

Inhalt der Änderung

Der Teil des Bebauungsplanes nach § 1 wird zeichnerisch - durch ein Deckblatt - geändert im nördlichen Teilbereich, hier bei den Grundstücken Lgb. Nr. 96 bis 98, 451 bis 453, sowie 457 bis 461 nach Maßgabe der Begründung zur Änderung vom 26. Nov. 1979

§ 3

Bestandteile des geänderten Bebauungsplanes

Mit dem durch § 2 geänderten Bestandteil des Bebauungsplanes besteht der Bebauungsplan nunmehr aus:

- Teil I - Zeichnerischer Teil Maßstab 1:1000 vom 20.10.75
in der Fassung vom
- Teil II - Bebauungsvorschriften - Textteil vom 20.10.75

Als Anlagen sind ihm beigefügt:

- Anl. I - Begründung und Erläuterung vom 20.10.75
- Anl. II - Übersichtsplan Maßstab 1:5000 vom 20.10.75
- Anl. III - Begründung zur Änderung vom

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wutöschingen, den 26. Nov. 1979

Bürgermeisteramt

Der Bürgermeister:



~~Bebauungsplan- / Änderung- / Genehmigung~~

Gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes
genehmigt

Landratsamt Waldshut

Waldshut-Tiengen, den 29. Jan. 1980



Die Änderung des Bebauungsplanes wurde durch die Bekanntmachung der Satzung am 30.4.1980 rechtskräftig.

Wutöschingen, den 12.5.80

Bürgermeisteramt:



~~Bebauungsplan- / Änderung- / Erweiterung~~

Gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes

genehmigt

B e g r ü n d u n g Landratsamt Waldshut

Waldshut-Tiengen, den 20. Jan. 1980
zur Änderung des Bebauungsplanes " H e g e II " der Ge-
meinde W u t ö s c h i n g e n , Landkreis Waldshut

Die Gemeinde Wutöschingen hat am 30.07.79 beschlossen, den durch Satzung vom 20.10.75 erlassenen, nach Genehmigung vom 09.12.77 am 27.01.78 in Kraft getretenen Bebauungsplan " Hege II " im Teilort Wutöschingen in einem nördlichen Teilbereich von 1,4 ha, im Gewinn " Im vorderen Hege ", zu ändern.

Die Bebauungsplan-Änderung in diesem Teilgebiet ist durch die folgenden Voraussetzungen begründet bzw. erforderlich:

In der bisherigen Planfassung waren innerhalb eines MD-Dörflichen Mischgebiets in direktem Anschluß an einen außerhalb des Plangebiets befindlichen landwirtschaftlichen Betrieb zwei getrennte überbaubare Flächen für Wohngebäude ausgewiesen, dafür über der Straße Punkt A - D eine größere Fläche für landwirtschaftliche Betriebsanlagen. Zur betrieblichen Erweiterung ist dies, nach vorliegendem Antrag, nicht zweckdienlich. Diese Erweiterung sollte in direkter Zuordnung zum Betrieb erfolgen können.

Durch die Änderung soll diesen Belangen Rechnung getragen werden, die überbaubare Fläche wird im Anschluß an Lgb. Nr. 97 auf Lgb. 96 zusammengefasst und vergrößert, auf den über der Straße gelegenen Grundstücken Lgb. 457 u. 458 hingegen eine dortige Einzelbebauung mit 2 Gebäuden vorbereitet. Außerdem wird für die Erweiterung eine Korrektur der Straßenführung aufgenommen, die sich bis zum Straßenbogen bei Punkt D auswirkt.

Die Grundzüge der Planung bleiben unverändert, desgleichen die textlichen Vorschriften des Bebauungsplanes. Mehrkosten entstehen der Gemeinde durch die Korrektur der Erschließungsanlagen nicht.

Wutöschingen - Rheinfelden, den 26. Nov. 1979

Bürgermeisteramt:



Der Planer:


PETER BEHALE
DIPL.-ING. FREIER ARCHITEKT
7888 RHEINFELDEN
FRIEDR.-EBERT-STR. 3 TEL. 82 81



S a t z u n g

über die Änderung des Bebauungsplanes
"Hege II", OT Wutöschingen
im vereinfachten Verfahren

nach § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2.253), § 73 der Landesbauordnung (LBO) für Baden-Württemberg i.d.F. vom 28. November 1983 (GBl. S. 770, ber. GBl. 1984 S. 519) i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i.d.F. vom 3. Oktober 1983 (GBl. S. 578) hat der Gemeinderat der Gemeinde Wutöschingen in seiner öffentlichen Sitzung vom 16. Juli 1990 die Änderung des Bebauungsplanes "Hege II", OT Wutöschingen im Rahmen eines vereinfachten Verfahrens gem. § 13 BauGB als Satzung beschlossen.

§ 1

Gegenstand und Inhalt der Änderung

- (1) Anstelle der vorgesehenen Flachdachbauweise wird für die Grundstücke mit Flst.Nr. 475, 475/2, 475/3, 475/4 und 475/5 eine Bebauung mit Satteldächern mit einer Dachneigung von 16 - 20° zugelassen.
- (2) Maßgebend für die Änderung ist der Lageplan vom 9.4.1990.
- (3) Der schriftliche Teil der Bebauungsvorschriften bleibt unverändert.

§ 2

Bestandteile der Bebauungsplanänderung

- (1) Deckblatt für die Grundstücke Flst.Nr. 475, 475/2, 475/3, 475/4 und 475/5 i.d.F. vom 9.4.1990

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i.S. von § 74 LBO handelt, wer den aufgrund von § 9 Abs.IV BauGB i.V.m. § 73 LBO ergangenen Bestandteilen dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 14

Inkrafttreten

Die Bebauungsplanänderung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 12 BauGB in Kraft.

Wutöschingen, den 17.7.1990

Bebauungsplanänderung

vom 23. JULI 1990

nach § 13 Baugesetzbuch



[Handwritten Signature]
Albicker, Bürgermeister



Bebauungsplanänderung "Hege II",
OT Wutöschingen
im vereinfachten Verfahren

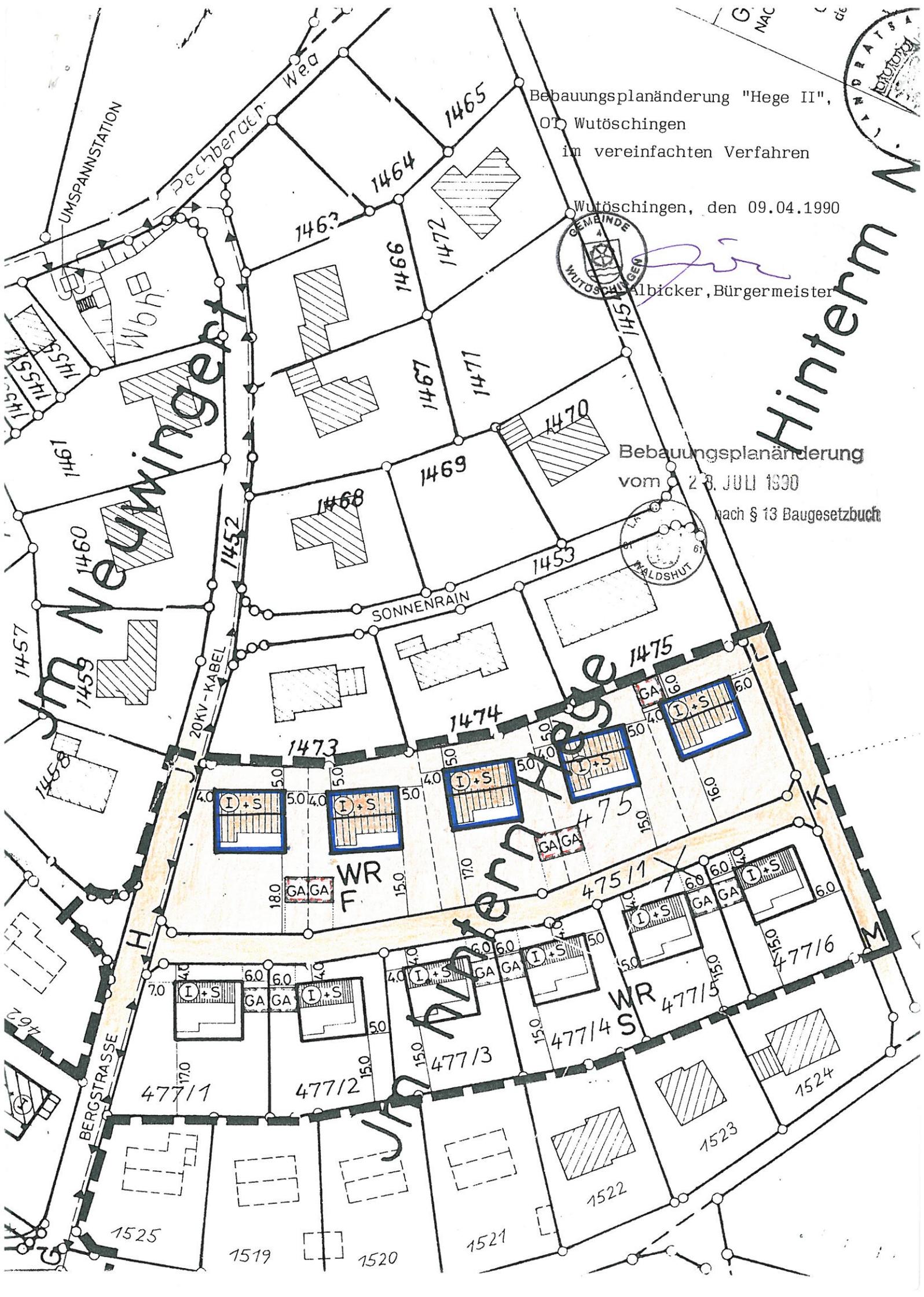
Wutöschingen, den 09.04.1990



Albicker, Bürgermeister

Bebauungsplanänderung
vom 23. JULI 1990

nach § 13 Baugesetzbuch



Hinterm N.

Neuwinger

Hinterm N.

Bergstrasse

Sonnenrain

20KV-KABEL

Umspannstation

Weid

WbH

WR

WR

GA

GA

GA

GA

GA

GA

GA

GA

I+S





I. Beschluß des Gemeinderats, den Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren gem. §13 i.V.m. §2 I 1. und §2 IV BauGB zu ändern erfolgte am 09.04.1990

Wutöschingen, den 10.04.1990




Albicker, Bürgermeister

II. Billigung des Änderungsentwurfes i.d.F. vom 09.04.1990 durch den Gemeinderat erfolgte am 09.04.1990

Wutöschingen, den 10.04.1990

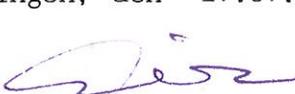



Albicker, Bürgermeister

III. Satzungsbeschluß durch den Gemeinderat über die Änderung i.d.F. vom 09.04.1990 erfolgte am 16.07.1990

Wutöschingen, den 17.07.1990




Albicker, Bürgermeister

IV. Anzeige der Änderung des Bebauungsplanes im vereinfachten Verfahren beim Landratsamt Waldshut - Baurechtsamt - gem. §§11 und 13 BauGB erfolgte am 23.07.1990

Wutöschingen, den 23.07.1990

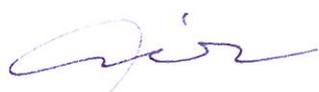



Albicker, Bürgermeister

V. Ortsübliche Bekanntmachung des Anzeigeverfahrens und damit Rechtsverbindlichkeit der Bebauungsplanänderung gem. §12 BauGB am 06. Sep. 1990

Wutöschingen, den 06. Sep. 1990




Albicker, Bürgermeister



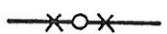
PLANUNGSGEBIETSGRENZE



BAUGRENZEN



ABTRENNUNG GEBIETE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG



AUFZUHEBENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN



NEUE GRUNDSTÜCKSGRENZEN

Ⓡ+s

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (ZWINGEND)
+ TALSEITIGES SOCKELGESCHÖSS

II

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (HÖCHSTWERT)

S / F

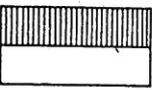
SÄTTELDACH / FLACHDACH



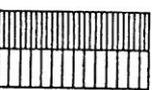
GARAGEN



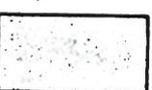
NEUBAUTEN
D'ACHN. 16 - 20°



NEUBAUTEN
DACHN. 24 - 32°



NEUBAUTEN
DACHN. 28 - 36°



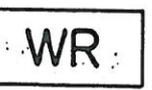
ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN



MISCHGEBIETE



ALLGEMEINE WOHNGBIETE



REINE WOHNGBIETE



DORFGEBIETE

Bebauungsplanänderung
vom 23. JULI 1990



nach § 13 Baugesetzbuch

~~Bebauungsplan- / Änderung- / Erweiterung~~

~~Gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes
genehmigt~~

~~Landratsamt Waldshut~~

~~Waldshut-Tiengen, den 29. Jan. 1990~~



ÖFFENTLICH AUSGELEGEN

NACH § 2 ABS. 6 BBAUG V. 23.6.1960
IN DER ZEIT

VOM 2.6.75 BIS 4.7.75

DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG
ERFOLGTE AM 16.5.75

DER BÜRGERMEISTER:

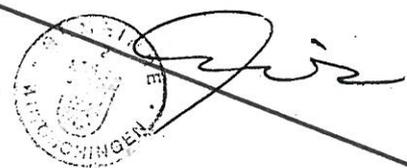


ALS SATZUNG BESCHLOSSEN

NACH § 10 BBAUG V. 23.6.1960
IN VERB. MIT § 4 GO

AM 20.10.75

WUTÖSCHINGEN, DEN 20.10.75
DER BÜRGERMEISTER:



GENEHMIGT

NACH § 11 BBAUG V. 23.6.1960

RECHTSKRÄFTIG

NACH § 12 BBAUG V. 23.6.1960



S a t z u n g

über die Änderung des Bebauungsplanes "Hege II", Ortsteil Wutöschingen

Nach § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl.I, S.2253), § 73 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 28. November 1983 (GBl.S.770), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 3. Oktober 1983 (GBl.S. 578), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 18. Mai 1987 (GBl. S.161), hat der Gemeinderat der Gemeinde Wutöschingen die Änderung des Bebauungsplanes "Hege II", Ortsteil Wutöschingen, in seiner öffentlichen Sitzung vom 7.1.1991 als Satzung beschlossen.

§ 1

Gegenstand der Änderung

- (1) Gegenstand der Änderung des Bebauungsplanes:
Der bisherige räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Hege II" wird um die Grundstücke mit Flst.Nr. 699 Teil, 700 Teil, 701 und 702 Teil, 703/1, 704 Teil sowie 705 Teil, Gemarkung Wutöschingen, erweitert.
- (2) Maßgebend für die Änderung ist der Lageplan vom 24.09.1990 in der Fassung vom 07.01.1991.

§ 2

Inhalt der Änderung

Die geltenden Bebauungsvorschriften für den bisherigen Planbereich vom 21.11.1977 erhalten bei § 8 Abs.II und Abs.V (Gestaltung der Bauten) und § 9 Abs.III (Garagen und Einstellplätze) eine geänderte Fassung.

Die Art und das Maß der baulichen Nutzung für den Erweiterungsbe-
reich ergibt sich aus dem in § 1 Abs.II genannten Lageplan.

§ 3

Bestandteile der Bebauungsplanänderung

1. Lageplan vom 24.09.1990 in der Fassung vom 07.01.1991 (zeichne-
rischer Teil)
2. Begründung zur Erweiterung des Bebauungsplanes vom 24.09.1990

...

3. Änderung der Bebauungsvorschriften -Textteil- vom 24.09.1990

§ 4
Geltungsbereich der Änderungen

~~Die in § 2 und § 3 Nr. 3 genannten geänderten Bebauungsvorschriften gelten nicht nur für den in § 1 Abs.1 genannten Erweiterungsbe- reich, sondern vielmehr für den gesamten räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Hege II".~~

§ 5
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 74 LBO handelt, wer den aufgrund von § 9 Abs.4 BauGB in Verbindung mit § 73 LBO ergangenen Bestandteilen dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 6
Inkrafttreten

Die Bebauungsplanänderung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 12 BauGB in Kraft.

Wutöschingen, den 07.01.1991.



[Handwritten signature]
Albicker, Bürgermeister

angezeigt am 11. JAN. 1991
LANDRATSAMT WALDSHUT



angezeigt am 1. 1. 1991

LEHRAMT WALDSHUT

B E G R Ü N D U N G



zur Erweiterung des Bebauungsplanes "Hege II"
der Gemeinde Wutöschingen, Landkreis Waldshut

1. Lage und Beschreibung des Planungsgebietes

Das Planungsgebiet liegt am nordöstlichen Ortsrand der Gemeinde Wutöschingen und umfaßt Teile der Grundstücke auf dem Flurstück Lgb.Nr. 699, 700, 701, 702, 703, 703/1, 704, 705.

Die in Ost-West-Richtung laufenden Grundstücke werden etwa mittig geteilt und begrenzen das Planungsgebiet auf der Nordseite, die Südwestgrenze bildet die Rechberger Straße, gleichzeitig auch Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des derzeit gültigen Bebauungsplanes "Hege II".

Nordwest- und Südostwärts wird das Planungsgebiet jeweils von einem öffentlichen Gemeindeweg eingefafßt.

Das Planungsgebiet weist eine nach Südosten aufsteigende Hanglage auf.

Es ist bereits mit je einem 1- und 2-geschossigen Wohnhaus bebaut, beide traufständig zur Rechberger Straße und außerhalb der geschlossenen Bebauung stehend.

2. Begründung der Erweiterung

angelegt am 11. JAN. 1991

LANDRATSAMT WALDSHUT



Um das Abwandern einheimischer Familien zu verhindern, benötigt die Gemeinde Wutöschingen dringend neuen Wohnraum. Zur Zeit der Planungsaufstellung sind bereits über 30 einheimische Familien als Wohnungssuchende registriert, davon ca. 2/3 bereits für Bauplätze vorgemerkt.

Da dieser Bedarf darüberhinaus noch steigende Tendenz aufweist und durch die derzeit vorhandenen Möglichkeiten nicht gedeckt werden kann, beabsichtigt die Gemeinde kurzfristig neues Bauland über das Wohnungsbauerleichterungsgesetz zu erschließen, um ein Abwandern der einheimischen Wohnungssuchenden verhindern zu können.

Dieser Umstand kann auch durch die Tatsache untermauert werden, daß die Gemeinde im Zeitraum von Oktober 1989 bis September 1990, also innerhalb eines Jahres, den Zuzug von ca. 300 Einwohnern verzeichnen konnte.

Nach Überprüfung der städtebaulichen Situation entlang der Rechberger Straße könnte hier durch die Erweiterung des Bebauungsplanes "Hege II" eine deutliche Verbesserung des nordöstlichen Ortsrandes herbeigeführt werden.

Die Bebauung der noch freien Straßenseite würde die beiden alleinstehenden Einfamilienhäuser in die bereits vorhandene Randbebauung integrieren, so daß wieder ein abgeschlossenes Ortsbild entsteht.

Die Rechberger Straße würde zumindest in diesem Bereich besser gefaßt; eine eindeutige Einführung in den Ort wäre gegeben.

Eine kostengünstige Erschließung der Baugrundstücke wäre möglich, da an die vorhandenen Anlagen angeschlossen werden könnte.

Wutöschingen, den 24.09.1990

Der Bürgermeister



Spicker

Der Planer

A. Binsdorf

Anderung der Bebauungsvorschriften - Textteil - zum Bebauungsplan
"Hege II", Gemarkung Wutöschingen, der Gemeinde Wutöschingen

angezeigt am 11. JAN. 1991

LANDRATSAMT WALDSHUT

A) Rechtsgrundlagen:

Aufgrund des Baugesetzbuches in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. S. 2253) in Verbindung mit den §§ 1 - 23 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23.1.1990 (BGBl. S. 127), der LBO in der Fassung vom 28.11.1983 (GBl.S. 770, ber.GBl. 1984 S.519) sowie dem Gesetz zur Erleichterung des Wohnungsbaues im Planungs- und Baurecht sowie zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften vom 17. Mai 1990 (BGBl.S. 926) werden folgende baurechtliche Festsetzungen geändert, bzw. neu getroffen:

B) Änderung Teil B Festsetzungen

IV. Baugestaltung

§ 8 Gestaltung der Bauten

1. § 8 Abs. II Satz 2 fällt weg und erhält folgende Fassung:
Für die Dacheindeckung werden Braun- und Rottöne sowie die Verwendung von Dachziegeln oder -steinen empfohlen. Dunkle Farbtöne sind für die Dacheindeckung ausgeschlossen.
2. § 8 Abs. V fällt weg und erhält folgende Fassung:
Bei Satteldächern sind Dachgauben, Wiederkehren oder überdachte Dachterrassen zulässig.
Um die Dominanz des Hauptdaches jedoch nicht zu beeinträchtigen, darf die gesamte Länge aller Gauben 1/2 der Länge des Hauptdaches nicht überschreiten.
Mit den Gauben ist ein Abstand von mindestens 2,0 m vom Gebäudeende (Außenwand) einzuhalten.

angezeigt am 11. JAN. 1991

§ 9 Garagen und Einstellplätze



LANDRATSAMT WALDSHUT

1. § 9 Abs. III fällt weg und erhält folgende Fassung:

Die Dächer aller freistehenden und angebauten Garagen sind als Satteldächer auszubilden oder als geneigtes Dach an das Hauptdach anzuschließen.

Die zulässige Dachneigung wird mit 28 - 35 ° festgesetzt.

Auf bestehende Flachdächer können Satteldächer aufgesetzt werden.

Die Traufhöhe darf auch talseitig nicht mehr als 3,0 m über dem natürlichen Gelände betragen.

Im übrigen bleiben die Bebauungsvorschriften vom 21.11.1977 unberührt.

Wutöschingen, den 24.09.1990

Der Bürgermeister:



Albicker

Der Planer:

A. Binsdorf
A. Binsdorf

ERWEITERUNG BEBAUUNGSPLAN "HEGE II"

D. GEM. WUTÖSCHINGEN

AUFGESTELLT 24.9.90
GEÄ.: 7.1.91

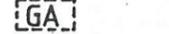
ADOLF BINS DORF
DIPLOM-ING. (FH) FREIER ARCHITEKT
7896 WUTÖSCHINGEN
SONNENRAIN 6 - Telefon 0 77 46/6 80/10 10

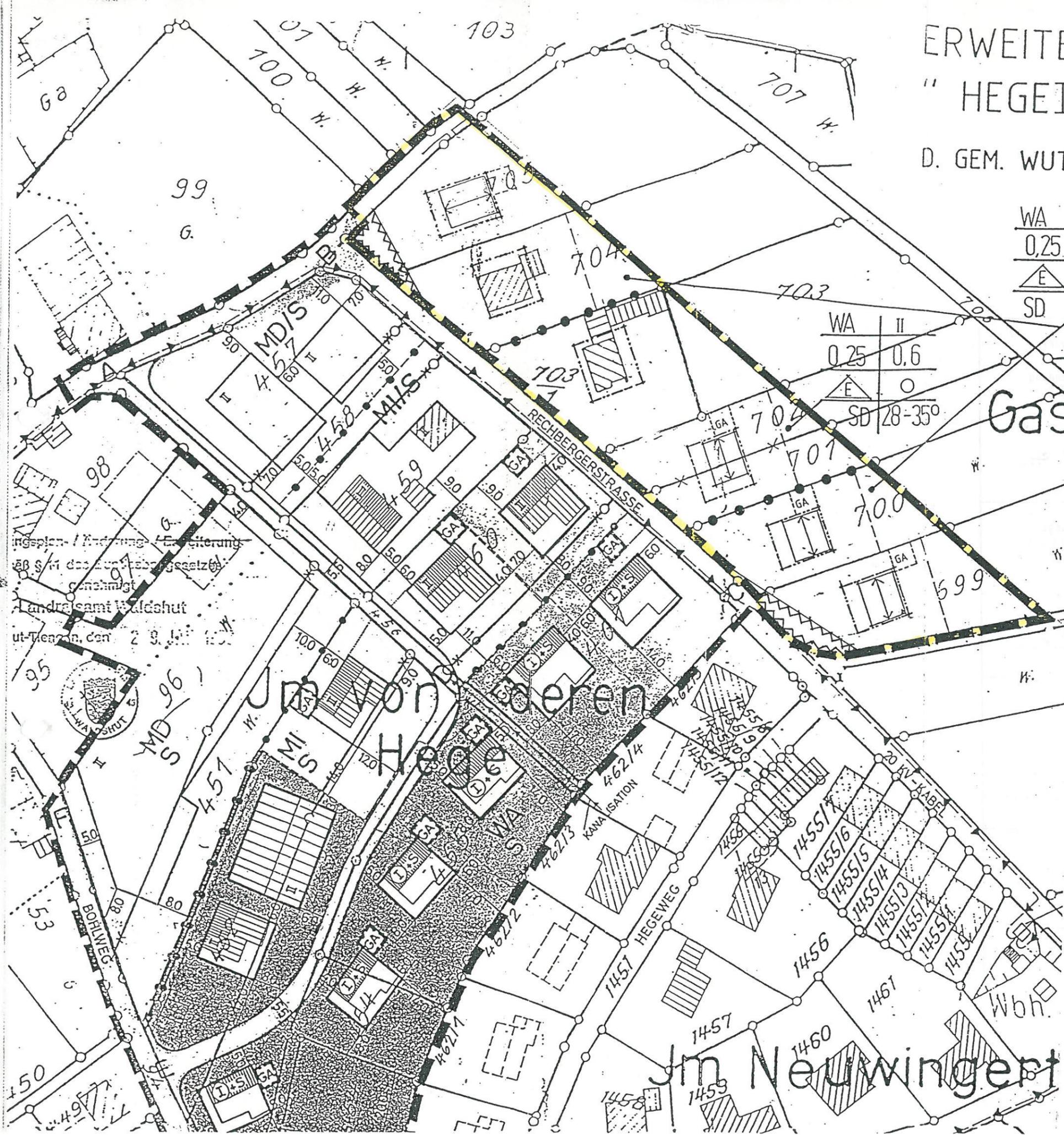
WA	II=Ⓡ+S
0,25	0,4
△E	○
SD	28-35°

WA	II
0,25	0,6
△E	○
SD	28-35°

Beigelegt am 11. JUN. 1991
LANDRATSAMT WALDSHUT

LEGENDE

-  GRENZE D. PLANUNGSGEBIETES
 -  BAUGRENZE
 -  ABTRENNUNG D. GEBIETE UNTERSCHIEDL. NUTZUNG
 -  AUFZUHEBENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
 -  NEUE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
 - WA ALLGEMEINES WOHNGBIET
 - II ZAHL D. VOLLGESCHOSSE (HÖCHSTWERT)
 - Ⓡ ZAHL D. VOLLGESCHOSSE ZWINGEND
 - S SOCKELGESCHOSS NUR TALSEITIG IN ERSCHEINUNG TRETEND
 - △E NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG
 - OFFENE BAUWEISE
 - SD SATTELDACH
 -  FIRSTRICHTUNG
 -  VON D. BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHE
 -  GARAGE
- | | |
|----------------------|-----------------------|
| ART D. BAUL. NUTZUNG | ZAHL VOLLGESCHOSSE |
| GRUNDFÄCHEN ZAHL | GESCHOSSFLÄCHEN ZAHL |
| BAUWEISE | |
| DACHFORM | ZULÄSSIGE DACHNEIGUNG |



Bebauungsplan-Änderung-Erweiterung
nach § 1 des Städtebaugesetzes
genehmigt
Landratsamt Waldshut
am 29. Juni 1991



Gemeinde Wutöschingen

Änderung des Bebauungsplanes " Hege II "
Gemarkung Wutöschingen

Lageplan M 1 : 1.000

Aufgestellt am 24.09.1990 geändert am 07.01.91

<p>1. Bebauungsplanänderungsentwurf vom 24.09.90 Wutöschingen, den 24.09.1990 Der Planer: <i>A. Jünger</i> Der Bürgermeister: <i>[Signature]</i></p>	<p>2. Billigung des Änderungs-Planentwurfs sowie Beschluß über die öffentliche Auslegung des Entwurfs mit Begründung durch Beschluß des Gemeinderates am 29.10.1990 Wutöschingen, den 29.10.1990 Der Bürgermeister: <i>[Signature]</i></p>
<p>3. Ortsübliche Bekanntmachung über Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. II BauGB i.V. n. § 2 Abs. III WoBauErlG erfolgte am 08.11.90 Wutöschingen, den 09.11.90 Der Bürgermeister: <i>[Signature]</i></p>	<p>4. Öffentliche Auslegung des Änderungsplanentwurfs mit Begründung gemäß § 3 Abs. II BauGB i.V. n. § 2 Abs. III WoBauErlG vom 19.11.1990 bis 07.12.1990 Wutöschingen, den 10.12.1990 Der Bürgermeister: <i>[Signature]</i></p>
<p>5. Bebauungsplanänderungsentwurf geändert am 07.01.1991 Wutöschingen, den 07.01.1991 Der Planer: <i>A. Jünger</i> Der Bürgermeister: <i>[Signature]</i></p>	<p>6. Satzungsbeschluß gemäß § 10 BauGB i.V. n. § 4 GemO erfolgte am 07.01.1991 Wutöschingen, den 07.01.1991 Der Bürgermeister: <i>[Signature]</i></p>
<p>7. Anzeige bzw. Genehmigung der Bebauungsplanänderung gemäß § 11 BauGB i.V.m. § 2 Abs. VI WoBauErlG erfolgte am 11.01.1991 Wutöschingen, den 11.01.1991 Der Bürgermeister: <i>[Signature]</i></p>	<p>8. Ortsübliche Bekanntmachung der Genehmigung bzw. des Anzeigeverfahrens und damit Rechtsverbindlichkeit der Bebauungsplanänderung gemäß § 12 BauGB erfolgte am 21.02.1991 Wutöschingen, den 21.02.1991 Der Bürgermeister: <i>[Signature]</i></p>

Gemeinde Wutöschingen

Satzung

über die Änderung des Bebauungsplanes Hege II, Wutöschingen im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

Aufgrund § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. vom 27.08.1997 (BGBl. S. 2141, ber. 1998 S. 137), zuletzt geändert durch Art. 1 des EAG Bau vom 24.07.2004 (BGBl. I S. 1359) sowie § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg i.d.F. 24.07.2000 (GBL. S. 582, ber. S.698) geändert durch Gesetz vom 19.12.2000 (GBL. S. 745) hat der Gemeinderat der Gemeinde Wutöschingen am 22. November 2004 die Änderung des Bebauungsplanes „Hege II“, Wutöschingen im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB als Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist der Lageplan mit der zeichnerischen Darstellung vom 11. Oktober 2004 maßgebend.

§ 2

Inhalt der Bebauungsplanänderung

Der Inhalt der Änderung ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil des Lageplanes vom 11. Oktober 2004.

§ 3

Bestandteile der Satzung

Die Bebauungsplanänderung besteht aus:

1. Lageplan (zeichnerischer Teil) vom 11. Oktober 2004
2. Begründung vom 11. Oktober 2004

§ 4

Inkrafttreten

Die Änderung der Bebauungsplanänderung tritt mit der ortüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs.3 BauGB in Kraft.

Wutöschingen, den 22. November 2004


Georg Eble, Bürgermeister



Ausfertigung

Der zeichnerische Inhalt der Bebauungsplanänderung stimmt mit dem Satzungsbeschluss des Gemeinderates vom 22. November 2004 überein.

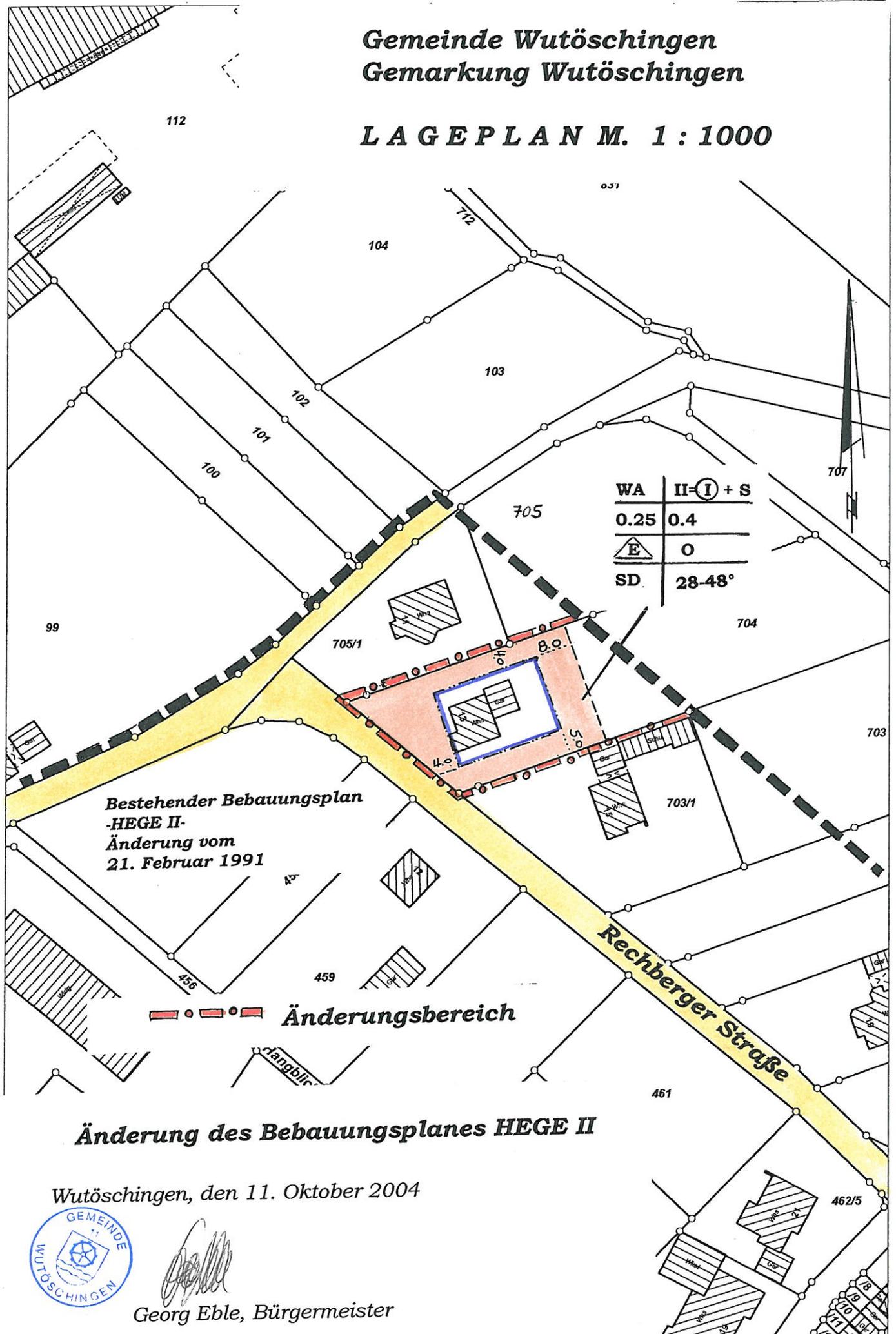
Wutöschingen, den 22. November 2004


Georg Eble, Bürgermeister



Gemeinde Wutöschingen
Gemarkung Wutöschingen

L A G E P L A N M. 1 : 1000



Änderung des Bebauungsplanes HEGE II

Wutöschingen, den 11. Oktober 2004




Georg Eble, Bürgermeister

Begründung

Zur Änderung des Bebauungsplanes „Hege II“ , Wutöschingen im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB.

1. Erfordernis der Planung

Der Bebauungsplan „Hege II“ wurde mit Beschluss des Gemeinderates vom 07.01.1991 um sechs Grundstücke erweitert, wobei auch zwei bereits bestehende Gebäude (u.a. Flst.Nr. 704) von der Erweiterung erfasst wurden. Seinerzeit konnte die bauliche Entwicklung dieser bestehenden Gebäude nicht abgeschätzt werden. Mittlerweile zeigt sich für den bereits bebauten Teil des Grundstückes Flst.Nr. 704 die Notwendigkeit einer Gebäudeerweiterung. Für die Erweiterung sind die vorhandenen Baugrenzen jedoch nicht ausreichend, weshalb eine Anpassung der Baugrenzen erforderlich wird. Im Zusammenhang der anstehenden Bebauungsplanänderung sollte auch die Dachneigung von bislang möglichen 28 – 35° auf neu 28 – 48 ° angepasst werden, da das Hauptdach des bereits vor der Bebauungsplanerweiterung 1991 bestehenden Gebäudes eine Dachneigung von 48 ° aufweist und man damit diesem planungsrechtliche Sicherheit verschaffen könnte.

2. Ziel und Zweck der Planung

Mit der Änderung des Bebauungsplanes d.h. mit einer Verschiebung der Baugrenzen sowie einer Anpassung der Dachneigung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine bessere Bebaubarkeit der Teilfläche des Grundstückes Flst.Nr. 704 geschaffen werden. Die Änderung ist städtebaulich vertretbar und passt sich der bestehenden Umgebung an.

3. Inhalt der Planänderung

Die Änderung beinhaltet die Neufestsetzung der Baugrenzen für das Teilstück der Grundstücke Flst.Nr. 704 entsprechend den Einzeichnungen und Festlegungen im Lageplan vom 11. Oktober 2004 , sowie der Anpassung der Dachneigung von bislang möglichen 28 – 35° auf neu 28 – 48 °.

4. Räumlicher Geltungsbereich

Entsprechend dem Lageplan vom 11. Oktober 2004 beschränkt sich die Änderung auf die Neufestsetzung der Baugrenzen für das Teilstück des Grundstückes Flst.Nr. 704, sowie der Anpassung der Dachneigung.

Eine Änderung der textlichen Vorschriften ist nicht erforderlich.

5. Auswirkungen der Planänderung

- 5.1. **Infrastruktur:** Keine zusätzlichen Infrastruktureinrichtungen erforderlich.
- 5.2. **Erschließung:** Keine zusätzlichen Ver- und Entsorgungseinrichtungen notwendig.

Wutöschingen, den 11. Oktober 2004



Georg Eble, Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk

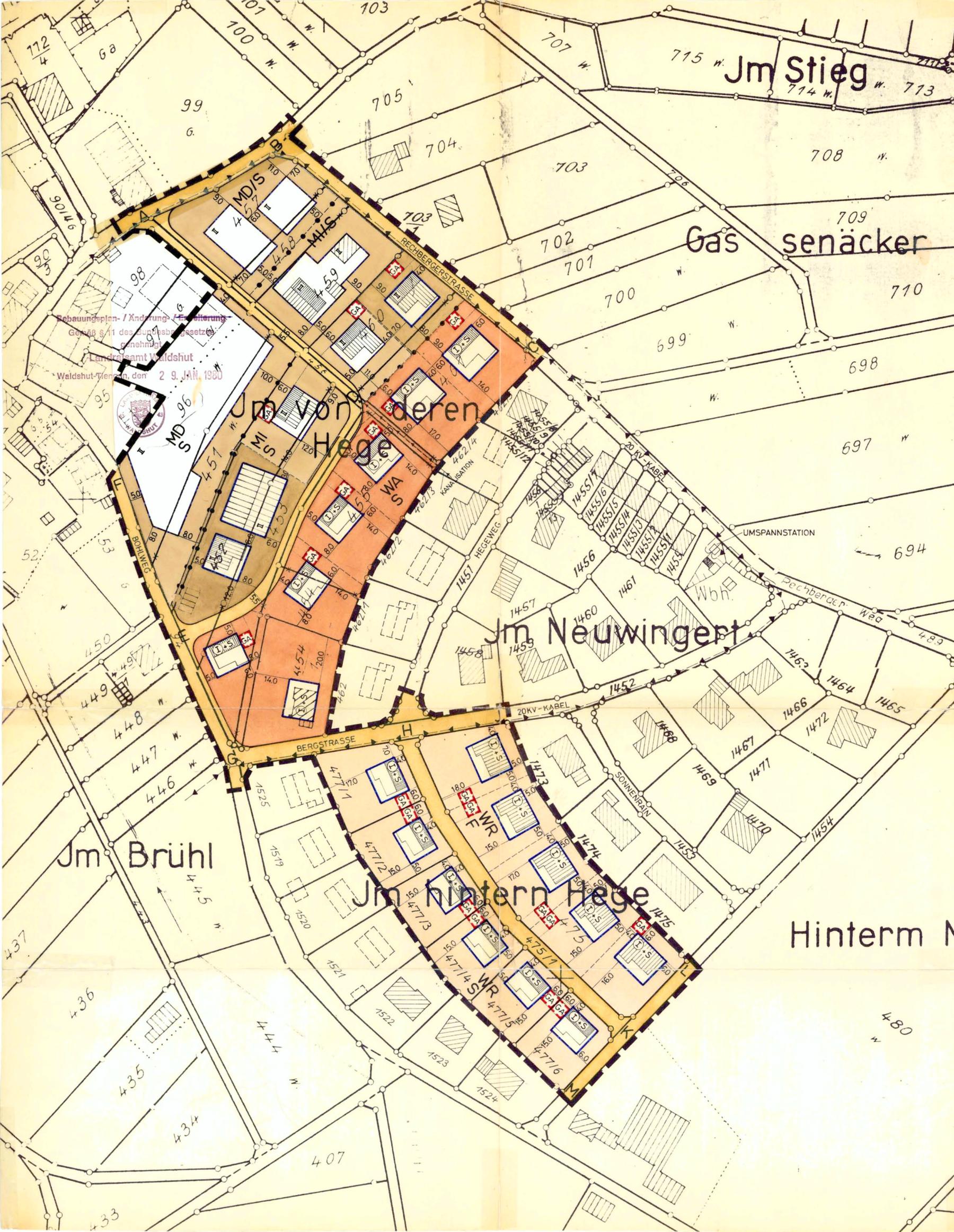
Der Beschluss und das Inkrafttreten der Bebauungsplanänderung "Hege II" wurde im Amtsblatt der Gemeinde vom 02.12.2004 entsprechend der Bekanntmachungssatzung ortsüblich bekanntgemacht.

Wutöschingen, 02.12.2004



Rainer Stoll





ZEICHENERKLÄRUNG :

- PLANUNGSGEBIETSGRENZE
- BAUGRENZEN
- ABTRENNUNG GEBIETE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- AUFZUHEBENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- NEUE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (ZWINGEND) + TALSEITIGES SOCKELGESCHOSS
- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (HÖCHSTWERT)
- SATTELDACH / FLACHDACH
- GARAGEN
- NEUBAUTEN FLACHDACH
- NEUBAUTEN DACHN. 24-32°
- NEUBAUTEN DACHN. 28-36°
- ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN
- MISCHGEBIETE
- ALLGEMEINE WOHNGEBIETE
- REINE WOHNGEBIETE
- DORFGEBIETE

Bebauungsplan- / Änderung- / Erweiterung
 Gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes
 genehmigt
 Landratsamt Waldshut
 Waldshut-Tiengen, den 2 9. JAN. 1980



ÖFFENTLICH AUSGELEGEN
 NACH § 2 ABS. 6 BBAUG V. 23.6.1960
 IN DER ZEIT
 VOM 2.6.75 BIS 4.7.75
 DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG
 ERFOLGTE AM 16.5.75
 DER BÜRGERMEISTER:



ALS SATZUNG BESCHLOSSEN
 NACH § 10 BBAUG V. 23.6.1960
 IN VERB. MIT § 4 GO
 AM 20.10.75
 WUTÖSCHINGEN, DEN 20.10.75
 DER BÜRGERMEISTER:



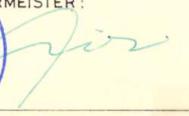
GENEHMIGT
 NACH § 11 BBAUG V. 23.6.1960
 Bauungsplan
 Genehmigt gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (EGGL I. S. 341)



Landratsamt Waldshut
 Waldshut, den 9. Dez. 1977

Im Auftrag

RECHTSKRÄFTIG
 NACH § 12 BBAUG V. 23.6.1960
 DURCH DIE BEKANNTMACHUNG
 VOM 23.12.1977
 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN
 VOM 23.12.77 BIS 2.1.1978
 WUTÖSCHINGEN, DEN 27. Jan. 1978
 DER BÜRGERMEISTER:



PLANUNG GEM. WUTÖSCHINGEN
BEBAUUNGSPLAN „HEGE II“

ZEICHNERISCHER TEIL

M 1:1000

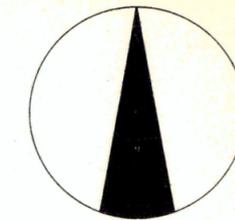
WUTÖSCHINGEN - RHEINFELDEN, DEN 20.10.1975
DER BÜRGERMEISTER:



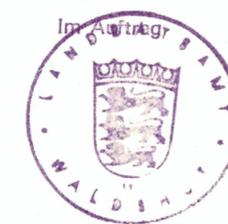
DER PLANER:



PETER BEHRLE
 DIPL. ING. FREIER ARCHITEKT
 7886 RHEINFELDEN
 FRIEDR. EBERTSTRASSE 3 TEL. 82 81



Bebauungsplan
Genehmigt gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BBL I. S. 341)
Landratsamt Waldshut
Waldshut, den 9. Dez. 1977



PLANUNG GEM. WUTÖSCHINGEN

BEBAUUNGSPLAN „HEGE II“

ÜBERSICHTSPLAN M 1:5000

WUTÖSCHINGEN - RHEINFELDEN, DEN 20.10.1975
DER BÜRGERMEISTER: DER PLANNER:



Peter Behrle

PETER BEHRLE
DIPL. ING. FREIER ARCHITEKT
7888 RHEINFELDEN
FRIEDR. EBERTSTRASSE 3 TEL 82 81